

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 45

Kiel, 5. November 2018

Verwaltungsvorschriften

18.10.2018	Erlass zur Abgrenzung von Tatbeständen anlassbezogener Prüfungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes – SbStG – i.d.F. vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), sowie zur Durchführung von anlassbezogenen Prüfungen – Auslegungshinweise zur sachgerechten Durchführung von anlassbezogenen Prüfungen nach SbStG	888
18.10.2018	Richtlinie über die Förderung von Betreuungsvereinen	889
22.10.2018	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung kurzfristig geschaffener Betreuungsplätze sowie Qualitätsverbesserungen in Kindertageseinrichtungen (Kita-Sofortprogramm 2019).	920
22.10.2018	Richtlinie zur Förderung von Integration, Teilhabe und Zusammenhalt auf regionaler und lokaler Ebene	924
23.10.2018	Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW)	929
24.10.2018	Mustersatzungen für einen Kreis- und einen Stadtfeuerwehrverband für freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren	943

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

17.10.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1014
18.10.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1014
18.10.2018	Pflegegeld in der Jugendhilfe – Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt nach § 39 Abs. 5 SGB VIII	1015
19.10.2018	Berufskonsularische Vertretung der Republik Palau in Hamburg	1015
23.10.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1015
24.10.2018	Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).	1016

Stellenausschreibungen	1016
---	------

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

5 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 924

Anlage

zur Richtlinie zur Förderung von Integration, Teilhabe und Zusammenhalt

Erläuterungen zu Personal-, Verwaltungs- und Sachausgaben

Personalausgaben

wie TV-L bzw. TVöD; diese beinhalten

- Bezüge/Entgelt
- Sozialabgaben (dazu zählen auch Berufsgenossenschaftsbeiträge)
- Familienzuschlag
- Sonderzuwendung
- Vermögenswirksame Leistungen

Verwaltungsausgaben beinhalten

- Büroarbeitsplatz (Büromaterial, Porto, Telefon, Internet, Miete/anteilige Miete Büroräume, Heizung, Strom, Reinigung)
- Informationstechnik (Hardware, Software, Systembetreuung, Betriebskosten, Schulung)
- Aus- und Fortbildungskosten
- Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz (beinhaltet auch Eintrittsgelder für Teilnahme an projektbezogenen Veranstaltungen)

Projektbezogene Sachausgaben

Beispiele

- Miete für Veranstaltungsräume
- Ausstattung von Veranstaltungen (Miete von Bühnen/Ständen/Buden, Bühnenaufbau/-technik, Strom, GEMA-Gebühren, Miete für technische Geräte)
- Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Honorare (z.B. für Dolmetscher/Dolmetscherinnen)
- Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige

Ausgeschlossen von der Förderung sind folgende Ausgaben

- Verpflegung bzw. Bewirtungsausgaben für Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterinnen
- Repräsentationsausgaben, Geschenke
- Unterkunft
- Grunderwerb
- Kreditzinsen

- Abschreibungen
- Instandhaltungskosten
- Versicherungen
- Anschaffung von Kunst-/Dekorationsgegenständen
- immaterielle Vermögenswerte wie Lizenzen, Patente

Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW)

Gl.Nr. 6600.22

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vom 23. Oktober 2018 – VII 252 –

In den Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014 bis 2020 hat die Europäische Kommission Schwerpunkte für die kommende Förderperiode festgelegt. Die Förderung eines nachhaltigen, intelligenten und integrativen Wachstums in einem wettbewerbsfähigen Binnenmarkt ist zentrales Thema der europäischen Förderpolitik. Das Land Schleswig-Holstein hat im Rahmen des „Landesprogramms Wirtschaft“ (LPW) diese Themen in unterschiedlichen Förderprogrammen aufgegriffen und setzt diese schwerpunktmäßig um.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

Diese Richtlinie zielt ab auf die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen zur Stärkung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft sowie zum Ausgleich von Standortnachteilen im Sinne einer ausgewogenen und gleichwertigen Raumentwicklung in Schleswig-Holstein.

Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Wettbewerbsverzerrungen kommen dabei nur solche Investitionen für eine Förderung in Betracht, die eine besondere Anstrengung der Antragsteller erfordern und einen erkennbaren Beitrag zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein des Landes leisten. Hierzu zählen insbesondere Investitionen in Ansiedlung, Energie- und Ressourceneffizienz, Digitalisierung und Innovation, Unternehmensgründung und -nachfolge (in besonderen Fällen), Cluster/Branchenschwerpunkte und im Interesse von Fachkräftegewinnung und -sicherung.

Die Förderung wird im Rahmen des LPW aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) durchgeführt.

1 Rechtsgrundlagen, Zweck

Das Land gewährt Zuschüsse für Investitionen an Gewerbebetriebe nach Maßgabe

- dieser Richtlinie i.V.m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle

Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW) in der jeweils geltenden Fassung;

- der Regelungen der Europäischen Union über die Förderung aus dem EFRE;
- des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ GRW (Teil II Abschnitt A) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Artikel 14 und 17 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014 bis 2020 der Europäischen Kommission (Amtsbl. EU vom 23. Juli 2013 C209/1) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Mindestlohngesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz), der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) sowie des Haushaltsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind Investitionen von Gewerbebetrieben, die nach Maßgabe des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens sowie den Vorgaben des EFRE förderfähig sind.
- 2.2 Verbunden mit der Förderung ist die Schaffung und/oder Sicherung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze, die dauerhaft zu besetzen sind. Teilzeit- und Saisonarbeitsplätze sind nach Maßgabe des geltenden GRW-Koordinierungsrahmens in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Für die Förderung wird gegebenenfalls auf volle Arbeitsplatzzahlen abgerundet. Gleichzeitig soll insbesondere die Fähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unterstützt werden, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie an Innovationen zu beteiligen.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuschüsse werden an kleine und mittlere Unternehmen (KMU, vergleiche Anhang I der AGVO in der jeweils geltenden Fassung) gewährt, deren zu fördernde Betriebsstätte im C- oder D-Fördergebiet der GRW bzw. im sogenannten Hamburg-Rand-Raum liegen muss (vergleiche Anlage Ziffer 1 und 2). Darüber hinaus dürfen Zuwendungsempfängerinnen

und Zuwendungsempfänger nur Unternehmen ohne jede öffentliche Beteiligung sein.

Als kleine Unternehmen (KU) gelten Unternehmen,

- die weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz oder Bilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen (MU) gelten danach solche Unternehmen,

- die weniger als 250 Personen beschäftigen und
- die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro aufweisen.

Unternehmen, auf die die vorstehenden Kriterien nicht zutreffen, sind als Großunternehmen (GU) zu klassifizieren.

Bei der Einstufung werden Beziehungen zu anderen Unternehmen zwingend berücksichtigt.

Maßgeblich ist die Definition der KMU gemäß Anhang I der AGVO in der jeweils geltenden Fassung und die Einstufung des Antragsstellers durch die bewilligende Stelle.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO. Gleichfalls ausgeschlossen sind Zuwendungen aus dem EFRE an natürliche Personen.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Grundsätzlich gilt für alle Förderungen Teil II Abschnitt A „Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung“ des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens in Verbindung mit den Zielvorgaben des LPW, insbesondere dem Operationellen Programm des EFRE in Schleswig-Holstein 2014 bis 2020.

4.2 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn die Förderung zum Zeitpunkt der Investitions- oder Standortentscheidung einen Anreizeffekt hat. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfempfänger einen schriftlichen Antrag gestellt hat, bevor mit dem Vorhaben begonnen wurde.

Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vor-

arbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme einer Betriebsstätte ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

- 4.3 Gefordert werden angemessene Eigenmittel in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtinvestitionskosten. Als Eigenmittel anerkannt werden Barmittel, Gesellschafterdarlehen, zu aktivierende Eigenleistungen, Mittel des ERP-Programmes „Kapital für Gründung“, haftungsfreigestellte Nachrangdarlehen sowie stille und offene Beteiligungen, nicht aber der Cashflow künftiger Jahre.
- 4.4 Die beihilfefähigen Investitionskosten müssen einen beihilfefreien Finanzierungsanteil von mindestens 25 Prozent haben. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 4.5 Beihilfebehaftete Finanzierungsinstrumente werden mit ihrem Beihilfewert auf den Förderhöchstsatz gemäß geltendem GRW-Koordinierungsrahmen bzw. AGVO angerechnet.
- 4.6 Die förderfähigen Investitionskosten müssen bei allen Vorhaben mindestens 250.000 Euro betragen. Wird die förderfähige Mindestinvestitionssumme unterschritten, entfällt die Förderung bzw. ist sie zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).
- 4.7 Neben den gemäß Ziffer 2.7 Teil II Abschnitt A des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens ausgeschlossenen Kosten sind nicht förderfähig: Eigenleistungen, Wohnraum (auch sogenannte Betriebsleiterwohnungen), sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter, Tiere, durch Mietkauf oder Leasing oder deren Sonderformen finanzierte Wirtschaftsgüter, Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung.

Gebrauchte Wirtschaftsgüter und Kosten für Grundstücke sind nur förderfähig bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten. Kosten des Grunderwerbs sind in diesen Fällen bis zu maximal 10 Prozent der gesamten zuschussfähigen Kosten des Investitionsvorhabens förderfähig.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung, spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare, sachkapitalbezogene Zuschüsse un-

ter den im Zuwendungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen. Lohnkostenbezogene Zuschüsse werden nicht gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), als Antrags- und Bewilligungsstelle, im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium eine Auswahl der Projekte nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen. Für diese Auswahl werden vornehmlich Arbeitsplatz- und Struktureffekte der jeweiligen Investitionsvorhaben herangezogen. Hierzu zählen insbesondere Investitionen in die Schwerpunktbereiche des Landes Schleswig-Holstein (Digitale Wirtschaft, Ernährungswirtschaft, Erneuerbare Energien, Life Sciences, Maritime Wirtschaft, Tourismus, Handwerk und Industrie).

5.1 Förderung von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (ohne Tourismuswirtschaft)

Sachkapitalbezogene Zuschüsse werden KMU gewährt für

- Vorhaben der Errichtung,
- Vorhaben der Erweiterung,
- Investitionen zum Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre (drohende Stilllegung). Wird mit dem Gesamtkaufpreis ein Geschäfts- oder Firmenwert vergütet, spricht dies gegen die Annahme einer drohenden Stilllegung. Der Erwerb von Unternehmensanteilen (sogenannter Share Deal) ist nicht förderfähig. Investor und Verkäufer dürfen in keiner Beziehung zueinander stehen (mit Ausnahme kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder ehemaligen Beschäftigten übernommen werden).

5.1.1 Förderung von Vorhaben der Errichtung einer Betriebsstätte; der Erweiterung einer Betriebsstätte; des Erwerbs von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten im C- und D-Gebiet der GRW

Bei Vorhaben der Errichtung oder Erweiterung müssen mindestens zwei zusätzliche sozialversicherungspflichtige Vollzeitdauerarbeitsplätze entstehen; in Betriebsstätten mit mehr als 20 bestehenden Vollzeitdauerarbeitsplätzen einschließlich der Ausbildungsplätze und gegebenenfalls vorhandener Arbeitsplätze für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter müssen mindestens 10 Pro-

zent zusätzliche sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze entstehen.

Investitionen zum Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten sind, sofern die Betriebsstätte infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre (drohende Stilllegung), wie Vorhaben der Errichtung oder Erweiterung förderfähig, wenn sie nachweislich unter Marktbedingungen erfolgen und die zum Übernahmezeitpunkt in der Betriebsstätte vorhandenen Arbeitsplätze gesichert werden. Ausbildungsplätze werden einberechnet. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze wird in diesen Fällen nicht vorausgesetzt. Bemessungsgrundlage der Förderung ist maximal der Buchwert des Veräußerers. Die zu erwerbenden Vermögenswerte dürfen in der Vergangenheit nicht bereits gefördert worden sein.

Der Fördersatz beträgt – unabhängig von der Art des Vorhabens – im C-Gebiet grundsätzlich maximal 20 Prozent bei KU und maximal 15 Prozent bei MU. Im D-Gebiet beträgt der Fördersatz grundsätzlich maximal 20 Prozent bei KU und maximal 10 Prozent bei MU.

Der Investitionszuschuss ist auf grundsätzlich maximal 35.000 Euro je neu geschaffenen Vollzeitdauerarbeitsplatz begrenzt. Dies gilt auch für gesicherte Arbeitsplätze beim Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten. Jeder Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz gewertet.

Arbeitsplätze für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter werden bei der Berechnung der Zuschusssumme im Hinblick auf neu geschaffene sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze nicht berücksichtigt.

5.1.2 Förderungen von Vorhaben der Errichtung im Hamburg-Rand-Raum (HRR)

Eine Förderung im HRR (Kreise Stormarn, Segeberg, Pinneberg (ohne Insel Helgoland)) ist nur als Ausnahme für landespolitisch bedeutsame Projekte möglich.

Analog zu berücksichtigen sind die Regelungen des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens, soweit nachstehend keine anderen Regelungen getroffen sind.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt nur an KMU.

Förderfähig sind ausschließlich Errichtungsvorhaben bei erstmaliger Ansiedlung in Schleswig-Holstein.

Der Fördersatz beträgt im HRR grundsätzlich maximal 15 Prozent bei KU und maximal 10 Prozent bei MU.

Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt die Ziffer 5.1.1 analog.

5.2 Förderung von Investitionsvorhaben der Tourismuswirtschaft¹⁾

Die markt- und zielgruppengerechte Entwicklung von Beherbergungsbetrieben ist ein wesentlicher Bestandteil der „Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025“. Durch betriebliche Investitionen in Verbindung mit einer gut ausgebauten touristischen Infrastruktur erhöht sich die Nachfrage außerhalb der Hauptsaison. Mit der Förderung soll ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus und die Verbesserung der Wettbewerbsposition der Tourismuswirtschaft erreicht werden.

5.2.1 Gefördert werden Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen bei Vorhaben der Errichtung, der Erweiterung oder dem Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre (drohende Stilllegung), in Gemeinden mit ausreichender touristischer Bedeutung.

Eine ausreichende touristische Bedeutung ist regelmäßig bei anerkannten Kur- und Erholungsorten (vergleiche Anlage Ziffer 3) gegeben. An anderen Standorten, vor allem außerhalb der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ oder der „Kernbereiche für Tourismus innerhalb der Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung“ nach dem/den jeweils geltenden Landesentwicklungsplan/Regionalplänen, ist eine Förderung nur ausnahmsweise bei ausreichenden touristischen Ansatzpunkten (Zahl der Übernachtungen, Art und Anzahl der touristischen Angebote etc.) im Einvernehmen mit dem für Tourismus zuständigen Ministerium möglich.

5.2.2 Förderfähig sind gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit 10 und mehr Betten und mit mindestens 30 Prozent Umsatzanteil aus Beherbergung.

Ebenfalls förderfähig sind Investitionen im Bereich der Camping- und Wochenendplätze soweit diese beispielhaft (Modellvorhaben) und nachhaltig den Strukturwandel auf den Plätzen begleiten (ausgenommen ist der Sanitär- und Wellnessbereich). Aus den Modellvorhaben müssen sich Erkenntnisse für andere Camping- und Wochenendplätze in Schleswig-Holstein ableiten lassen.

5.2.3 Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Gaststätten, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Saunen, Bowling- und Kegelbahnen, Tennisin-

¹⁾ Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat zur Unterstützung von kleinen und mittleren Beherbergungsbetrieben ein Förderprogramm aufgelegt, das diesen Unternehmen bei der Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie bei einer signifikanten Qualitätssteigerung des Angebots unterstützt.

richtungen, Indoorspielhallen u.a.m., soweit sie nicht Teil einer förderfähigen Einrichtung sind;

- Camping- und Wochenendplätze, die nicht den Vorgaben in Ziffer 5.2.2 entsprechen;
- Ferienwohnungen und Ferienhäuser;
- Sportboothäfen, Bootslagerei und Golfplätze;
- Akademien, Schulen, Museen, Institute oder Ähnliches.

5.2.4 Errichtungsvorhaben (Neubauten) werden nur bei begründetem Bedarf in der jeweiligen Region, nach Prüfung und Entscheidung des für Tourismus zuständigen Ministeriums und der betroffenen Gemeinde, gefördert. Auf Anforderung ist gegebenenfalls ein neutrales Gutachten vorzulegen, das diesen Bedarf begründet (z.B. Ausrichtung auf besondere Angebotssegmente bzw. Zielgruppen).

5.2.5 Gefördert werden nur Vorhaben, die mit der jeweils geltenden Tourismusstrategie der Landesregierung sowie den örtlichen/regionalen Tourismusentwicklungszielen im Einklang stehen. Die förderfähigen Investitionskosten werden grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von maximal 10 Mio. Euro anerkannt. In Fällen bei denen diese Grenze der förderfähigen Kosten angewendet wird, sind bei der Berechnung gemäß Ziffer 6.2 dieser Richtlinie auch nur die 10 Mio. Euro als Grundlage zu nehmen, auch wenn die tatsächlichen Kosten höher ausfallen.

Belange der Barrierefreiheit sollen bei der Planung und Umsetzung der Vorhaben berücksichtigt werden.

Errichtungs- oder Erweiterungsvorhaben auf der Insel Sylt sind nicht förderfähig.

Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt Ziffer 5.1 analog.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Entscheidung über die Auswahl von GRW- oder EFRE-Mitteln obliegt im Einzelfall der Bewilligungsstelle (vergleiche Ziffer 7).

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

6.1 Ergibt sich bei Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können nach Maßgabe des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

Darunter können auch Vorhaben von GU bei erstmaliger Ansiedlung in Schleswig-Holstein im C-Gebiet fallen.²⁾

6.2 Die Besetzung der Dauerarbeitsplätze in der geförderten Betriebsstätte ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann der Bindungszeitraum auf sieben Jahre ausgedehnt werden.

Ergibt sich im Einzelfall, dass die Höhe der Förderung fünf Prozent der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens unterschreitet, ist die Zuwendung zu versagen bzw. zurückzuzahlen (auflösende Bedingung)

6.3 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Im Rahmen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form u.a. auf den Internetseiten des Landes unter www.schleswig-holstein.de/lpw veröffentlicht. Diese Liste enthält zumindest folgende Angaben:

- den Namen des oder der Begünstigten
- die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens
- das Datum von Beginn und Ende des Vorhabens (nur EFRE)
- den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben
- den Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse (nur EFRE) und
- die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land
- die Bezeichnung der Interventionskategorie (nur EFRE).

Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der oder die Begünstigte gleichzeitig das Einverständnis zu Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben.

²⁾ Die maximale Förderquote beträgt 10 Prozent. Der Zuschuss ist auf maximal 25.000 Euro je neu geschaffenen sozialversicherungspflichtigen Vollzeitdauerarbeitsplatz begrenzt.

Darüber hinaus werden Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich mit der Annahme der Zuwendung, die Förderung aus dem LPW sowie die anteilige Kofinanzierung aus dem EFRE bzw. der GRW in geeigneter Weise zu kommunizieren. Auf Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen etc., die über das geförderte Projekt unterrichten, ist auf die Förderung – soweit möglich getrennt nach Fördermitteln – unter Verwendung des LPW-Signets hinzuweisen. Für den EFRE gilt Anhang XII der VO (EU) Nummer 1303/2013. Für die Förderung von Infrastrukturprojekten aus der GRW gilt der Beschluss des GRW-Unterausschusses vom 24. Januar 2017. Weitere Informationen unter: www.schleswig-holstein.de/lpw.

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, gilt folgende Regelung für die Vergabe von Aufträgen (gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P zu § 44 LHO):

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Die Verpflichtung zur Einholung von drei Angeboten und zur Dokumentation der Auswahlgründe besteht grundsätzlich bei der Vergabe von Aufträgen für

- Bauleistungen im Sinne der VOB ab einem Auftragswert von 30.000 Euro,
- Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL ab einem Auftragswert von 25.000 Euro.

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärten Beihilfen, die nach anderen Verordnungen freigestellt oder von der Kommission genehmigt worden sind, kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Wenn Beihilfen aus unterschiedlichen Quellen dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden – bestimmbaren beihilfefähigen Kosten betreffen, ist eine Kumulierung bis zu der höchsten nach der AGVO für diese Beihilfen zulässigen Beihilfeintensität bzw. dem höchsten nach der AGVO für diese Beihilfen zulässigen Beihilfebetrags möglich.

Übersteigt die Förderung im Einzelfall die jeweils nach Artikel 4 AGVO geltende Anmeldeschwelle, ist vor der Entscheidung eine positive Entschei-

dung der Europäischen Kommission einzuholen (Einzelnotifizierung).

7 Verfahren

7.1 Anträge sind formgebunden vor Beginn eines Vorhabens zu stellen (siehe Ziffer 4.2). Der Formularsatz zur Antragstellung steht unter <https://www.ib-sh.de/die-ibsh/foerderprogramme-des-landes/lpw/einzelbetriebliche-investitionsfoerderung/> zum Download zur Verfügung.

Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, die Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Die Antragsunterlagen sind im Original bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) als Antrags- und Bewilligungsstelle auf dem Postweg (Postfach 11 28, 24100 Kiel) oder persönlich (Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel) einzureichen.

Gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (siehe Ziffer 4.2). Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle (hier: IB.SH) dies auf Antrag schriftlich genehmigt.

Ergänzend zu den Regelungen der AFG LPW gilt in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung folgendes Entscheidungsverfahren:

Die Feststellung von Förderfähigkeit und -würdigkeit von Vorhaben, die Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn, die Förderentscheidung und die Bewilligung erfolgen grundsätzlich durch den Dienstleister (hier IB.SH).

In Fällen mit einem Zuschuss ab 250.000 Euro hat die IB.SH die Zustimmung des zuständigen Fachreferates im für Wirtschaft zuständigen Ministerium über den vorzeitigen Maßnahmebeginn einzuholen.

In Fällen mit einem Zuschuss über 500.000 Euro oder gemäß Ziffer 5.1.2, 6.1 und 6.2 dieser Richtlinie hat die IB.SH die Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministers für die Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn und über die Förderung aus GRW-Mitteln einzuholen.

Über Anträge auf Förderungen mit einem Volumen über 500.000 Euro aus EFRE-Mitteln entscheidet das Landeskabinett.

7.2 Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der

Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der IB.SH unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, der IB.SH vor Bewilligung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine von ihr/ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Bewilligung der Zuwendung unterbleibt so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der IB.SH unverzüglich mitzuteilen.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die relevanten Bestimmungen der EU.

8 Übergangsregelung

Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt und noch nicht bewilligt wur-

den, sind nach der Richtlinie vom 10. August 2015 (Gl.Nr. 6600.18) zu entscheiden, längstens bis zum Ablauf der unter Ziffer 9 dieser Richtlinie bestimmten Frist. Für das Entscheidungsverfahren gilt abweichend Ziffer 7 dieser Richtlinie.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulation betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2023 hinaus.

Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2023 in Kraft gesetzt werden. Die bisherige Richtlinie vom 10. August 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1015*) tritt gleichzeitig außer Kraft, ist jedoch weiterhin auf die unter Ziffer 8 dieser Richtlinie genannten Fälle anzuwenden, längstens jedoch für 90 Tage nach Veröffentlichung dieser Richtlinie. Ziffer 1.2.4 Teil II Abschnitt A des GRW-Koordinierungsrahmens bleibt unberührt.

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 929

*) Gl.Nr. 6600.18

Anlage

Übersicht über C- und D-Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) sowie anerkannte Kur-, Erholungs- und Tourismusorte im C- und D-Fördergebiet

1. C-Fördergebiet der GRW

Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Schleswig-Flensburg, die zum Kreis Pinneberg zählende Insel Helgoland, die kreisfreie Stadt Flensburg sowie die nachstehend bezeichneten Teile des Kreises Steinburg und der kreisfreien Städte Kiel und Lübeck.

Kreis Steinburg mit den Ämtern/Gemeinden: Äbtissinwisch; Bahrenfleth; Beidenfleth; Bekdorf; Bektünde; Borsfleth; Blomesche Wildnis; Breitenburg; Brokdorf; Büttel; Dägeling; Dammfleth; Ecklak; Glückstadt; Grevenkop; Gribbohm; Heiligenstedten; Heiligenstedtenkamp; Hodorf; Hohenaspe; Hohenlockstedt; Huje; Itzehoe; Kellinghusen; Kleve b. Itzehoe; Krempe; Kremperheide; Krempermoor; Krummendiek; Kudensee; Lägerdorf; Landrecht; Landscheide; Lohbarbek; Moorhusen; Mühlenbarbek; Münsterdorf; Neuenbrook; Neuendorf-Sachsenbande; Nortorf; Nutteln; Oelixdorf; Oldendorf; Ottenbüttel; Rethwisch; Sankt Margarethen; Schlotfeld; Stördorf; Vaale; Vaalermoor; Wacken; Wewelsfleth; Wilster; Winseldorf.

Stadt Kiel: Wik (davon: Stat. Bezirke 8.2-8.5); Ravensberg (davon: Stat. Bezirke 9.2, 9.3); Schreventeich; Südfriedhof (davon Stat. Bezirk 11.3); Gaarden-Ost; Gaarden-Süd/Kronsborg; Hassee (davon: Stat. Bezirke 14.1, 14.4, 14.5); Hasseldieksdamm; Ellerbek; Wellingdorf; Holtenau; Pries; Friedrichsort; Neumühlen/Dietrichsdorf (davon: Stat. Bezirke 21.1, 21.2); Elmschenhagen (davon: Stat. Bezirke 22.1, 22.2, 22.4); Suchsdorf; Schilksee (davon: Stat. Bezirk 24.2); Mettenhof (davon: Stat. Bezirk 25.1); Russee; Meimersdorf (davon: Stat. Bezirk 27.2); Moorsee; Wellsee.

Stadt Lübeck mit den Stadtteilen: Buntekuh; Innenstadt; Kücknitz; Sankt Gertrud (davon: Stat. Bezirke 100061 -63, 100065, 100072, 100083, 100251 -256); Moisling; Sankt Jürgen (davon: Stat. Bezirke 100028-29, 100090, 100093 -99, 100101, 100111, 100121, 100131, 100141, 100151, 100161, 100171, 100181); Schlutup; Sankt Lorenz Süd; Sankt Lorenz Nord; Travemünde.

2. D-Fördergebiet der GRW

Stadt Neumünster, Kreise Herzogtum Lauenburg, Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie die nachstehend bezeichneten Teile des Kreises Steinburg sowie der kreisfreien Städte Kiel und Lübeck.

Kreis Steinburg mit den Ämtern/Gemeinden: Aasbüttel, Agethorst, Altenmoor, Aufer, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Breitenberg, Brokstedt, Christenthal,

II Ostsee

Dahme	Ostholstein
Damp (Damp 2000)	Rendsburg- Eckernförde
Fehmarn/ OT Burg	Ostholstein
Grömitz	Ostholstein
Großenbrode	Ostholstein
Heiligenhafen	Ostholstein
Travemünde	Hansestadt Lübeck

Kneippheilmäder

Malente	Ostholstein
---------	-------------

Kneippkurorte

Gelting	Schleswig-Flensburg
Mölln	Hzgt. Lauenburg

Heilklimatischer Kurort

Malente (Malente-Gremsmühlen, Krummsee, Timmdorf)	Ostholstein
--	-------------

Seebäder

I Nordsee

Hörnum/Sylt	Nordfriesland
Kampen/Sylt	Nordfriesland
List/Sylt	Nordfriesland
Nebel/Amrum	Nordfriesland
Nieblum/Föhr	Nordfriesland
Pellworm	Nordfriesland
Rantum/Sylt	Nordfriesland
Sylt-Ost	Nordfriesland
Utersum/Föhr	Nordfriesland

II Ostsee

Eckernförde	Rendsburg- Eckernförde
Glücksburg	Schleswig-Flensburg
Haffkrug	Ostholstein

Heikendorf	Plön
Hohwacht	Plön
Holm/Kalifornien	Plön
Kellenhusen	Ostholstein
Laboe	Plön
Neustadt	Ostholstein
Scharbeutz	Ostholstein
Schönberger Strand	Plön
Schönhagen	Rendsburg- Eckernförde
Sierksdorf	Ostholstein
Strande	Rendsburg- Eckernförde
Timmendorfer Strand	Ostholstein
Weißenhaus	Ostholstein

Luftkurorte

Albersdorf	Dithmarschen
Bosau	Ostholstein
Bredstedt	Nordfriesland
Burg	Dithmarschen
Eutin	Ostholstein
Gelting	Schleswig-Flensburg
Langballig	Schleswig-Flensburg
Leck	Nordfriesland
Lütjenburg	Plön
Niebüll	Nordfriesland
Plön	Plön
Ratzeburg	Hzgt. Lauenburg
Schobüll	Nordfriesland
Tönning	Nordfriesland

Erholungsorte

Ahneby	Schleswig-Flensburg
Alkersum/Föhr	Nordfriesland
Ascheberg	Plön
Augustenkoog	Nordfriesland
Aukrug	Rendsburg- Eckernförde
Aventoft	Nordfriesland
Bargum	Nordfriesland
Behrendorf	Plön
Bistensee	Rendsburg- Eckernförde
Blekendorf	Plön
Bordelum	Nordfriesland

Bordesholm	Rendsburg- Eckernförde
Borgsum/Föhr	Nordfriesland
Brodersby/Schlei	Schleswig-Flensburg
Büsumer Deichhausen	Dithmarschen
Dagebüll	Nordfriesland
Damp	Rendsburg- Eckernförde
Dersau	Plön
Dollerup	Schleswig-Flensburg
Dunsum/Föhr	Nordfriesland
Emmelsbüll-Horsbüll	Nordfriesland
Esgrus	Schleswig-Flensburg
Fehmarn/ OT Bannesdorf, Landkirchen und Westfehmar	Ostholstein
Fleckeby	Rendsburg- Eckernförde
Friedrichskoog	Dithmarschen
Friedrichstadt	Nordfriesland
Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog	Nordfriesland
Garding	Nordfriesland
Glückstadt, Stadt	Steinburg
Goltoft	Schleswig-Flensburg
Gronenberg (OT Scharbeutz)	Ostholstein
Grothusenkoog	Nordfriesland
Grube	Ostholstein
Grundhof	Schleswig-Flensburg
Hanerau-Hademarschen	Rendsburg- Eckernförde
Harrislee OT Wassersleben	Schleswig-Flensburg
Hasselberg	Schleswig-Flensburg
Heide	Dithmarschen
Heringsdorf	Ostholstein
Hohenfelde	Plön
Hooge	Nordfriesland
Husum	Nordfriesland
Idstedt	Schleswig-Flensburg
Kappeln	Schleswig-Flensburg
Katharinenheerd	Nordfriesland
Kating	Nordfriesland
Kirchspiel Garding	Nordfriesland
Klanxbüll	Nordfriesland
Klingberg (OT Scharbeutz)	Ostholstein
Koldenbüttel	Nordfriesland
Kotzenbüll	Nordfriesland
Kronsgaard	Schleswig-Flensburg
Langeneß	Nordfriesland
Langenhorn	Nordfriesland

Lauenburg	Hzgt. Lauenburg
Lensahn	Ostholstein
Lunden	Dithmarschen
Maasholm	Schleswig-Flensburg
Midlum/Föhr	Nordfriesland
Munkbrarup	Schleswig-Flensburg
Neukirchen	Nordfriesland
Neukirchen ¹	Ostholstein
Nieby	Schleswig-Flensburg
Niesgrau	Schleswig-Flensburg
Norderfriedrichskoog	Nordfriesland
Nordgaardholz	Schleswig-Flensburg
Nordstrand	Nordfriesland
Ockholm	Nordfriesland
Oevenum/Föhr	Nordfriesland
Oeversee	Schleswig-Flensburg
Oldenburg	Ostholstein
Oldenswort	Nordfriesland
Oldsum/Föhr	Nordfriesland
Osterhever	Nordfriesland
Pommerby	Schleswig-Flensburg
Pönitz am See (OT Scharbeutz)	Ostholstein
Poppenbüll	Nordfriesland
Preetz	Plön
Quern (Neukirchen)	Schleswig-Flensburg
Rabel	Schleswig-Flensburg
Rantrum	Nordfriesland
Ratekau	Ostholstein
Reinfeld	Stormarn
Ringsberg	Schleswig-Flensburg
Rodenäs	Nordfriesland
Schleswig	Schleswig-Flensburg
Schönberg	Plön
Schönwalde	Ostholstein
Schwabstedt	Nordfriesland
Schwedeneck	Rendsburg- Eckernförde
Sieverstedt	Schleswig-Flensburg
Sörup	Schleswig-Flensburg
Stangheck	Schleswig-Flensburg
Stein	Plön
Steinberg/Steinberghaff	Schleswig-Flensburg
Steinbergkirche	Schleswig-Flensburg
Sterup	Schleswig-Flensburg
Süderbrarup	Schleswig-Flensburg

¹ Mit den Ortsteilen/Orten Neukirchen, Kraksdorf, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Godderstorf, Lohrstorf, Michaelisdorf, Ölendorf, Sahna, Satjewitz, Seekamp, Sütel und Wulfshof

Süderende/Föhr	Nordfriesland
Süderstapel	Schleswig-Flensburg
Süsel	Ostholstein
Tarp	Schleswig-Flensburg
Tating	Nordfriesland
Tetenbüll	Nordfriesland
Tümlauer Koog	Nordfriesland
Uelvesbüll	Nordfriesland
Ulsnis	Schleswig-Flensburg
Vollerwiek	Nordfriesland
Waabs	Rendsburg- Eckernförde
Wees	Schleswig-Flensburg
Welt	Nordfriesland
Wendtorf	Plön
Westerdeichstrich	Dithmarschen
Westerhever	Nordfriesland
Westernholz	Schleswig-Flensburg
Witsum/Föhr	Nordfriesland
Witzwort	Nordfriesland
Wrixum/Föhr	Nordfriesland